

**AUSKUNFT DER UNGARISCHEN BEHÖRDE NEÁK
FÜR STUDIERENDE AUS EWR-STAATEN BZW. AUS DRITTLÄNDERN**

I. STUDIERENDE AUS EWR-MITGLIEDSTAATEN

Studierende aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die über eine Krankenversicherung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen, können sich – infolge des in der Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelten Doppelversicherungsverbots – auch freiwillig nicht dem ungarischen (staatlichen) Krankenversicherungssystem anschließen. Solche Studierende können während ihres Aufenthaltes in Ungarn eine (staatliche) medizinische Versorgung, die sich als medizinisch notwendig erweist, mit der von dem anderen EWR-Staat ausgestellten Europäischen Krankenversicherungskarte in Anspruch nehmen. Wünschen sie für ihre Studienzeit eine volle Berechtigung zu den Sachleistungen der ungarischen (staatlichen) Krankenversicherung erwerben, so können sie – falls sie einen inländischen (ungarischen) Wohnsitz begründen – bei ihrer ausländischen Krankenversicherung einen Vordruck S1 beantragen, und für die Gültigkeitsdauer des Vordrucks S1 erhalten sie eine ungarische Sozialversicherungsnummer („TAJ“-Nummer).

Studierende aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die nicht mehr über eine Krankenversicherung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen und für ihre Studienzeit in Ungarn einen inländischen (ungarischen) Wohnsitz begründen, können sich – gegen Bezahlung des monatlichen Selbstbezahlungsbeitrags – der ungarischen (staatlichen) Krankenversicherungssystem anschließen. Für die Beantragung der Berechtigung sind ein ständiger Wohnsitz in Ungarn – Aufenthaltsort ist nicht ausreichend – und ein von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Vordruck E 104 oder Vordruck So4¹ erforderlich. Durch die Ausfüllung des Punktes 6 des Teils B des Vordrucks E 104 bescheinigt der ausländische Versicherungsträger das Enddatum des in dem anderen Mitgliedstaat bestehenden Versicherungsverhältnisses, und durch die Ausfüllung des Punktes 7 die in dem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Wohnzeiten. Falls auf dem Vordruck das Ende des in dem anderen Mitgliedstaat bestehenden Versicherungsverhältnisses und die auf EWR-Gebiet zurückgelegte Wohndauer (die auf die 365-tägige ungarische Wohndauer angerechnet wird) bescheinigt werden, so kann sich die / der betroffene Studierende bei der nach ihrem / seinem Wohnort zuständigen Stelle der Nationalen Steuer- und Zollamt (NAV) zur Bezahlung des Selbstbezahlungsbeitrags anmelden.

Studierende aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die nicht mehr über eine Krankenversicherung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen und für ihre Studienzeit keinen inländischen (ungarischen) Wohnsitz begründen, können eine medizinische Versorgung in Ungarn nur gegen Bezahlung oder aufgrund einer privaten Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

II. STUDIERENDE AUS DRITTLÄNDERN

Studierende aus einem Nicht-EWR-Land (Drittland) sind verpflichtet, eine ungarische Aufenthaltserlaubnis bei der Nationalen Generaldirektion für Fremdenpolizei zu beantragen, um ihren Aufenthalt zu legalisieren. Nach dem Erwerb der Aufenthaltserlaubnis haben sie entweder eine private Krankenversicherung (z. B. bei Generali, Union, NN etc.) abzuschließen oder die Kosten selber zu tragen. Die Beantragung der ungarischen Sozialversicherungsnummer („TAJ“-Nummer) kann nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und aufgrund einer Wohnsitzanmeldung durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Nationalen Krankenkasse erfolgen. Die Summe des Selbstbezahlungsbeitrags beträgt HUF 100.000 pro Monat (entspricht der Hälfte des jeweiligen Mindestlohns) und berechtigt in den ersten 24 Monaten ausschließlich zur Inanspruchnahme von Notfall- und lebensrettender Versorgung. Sollte der Selbstbezahlungsbeitrag für den Zeitraum von 24 Monaten in einem Betrag (also 24 + 1 Monate, insgesamt HUF 1.862.500) geleistet werden, so können die Sachleistungen der Krankenversicherung – mit einigen Ausnahmen – vollständig in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel können die folgende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen werden: Sachleistungen im Ausland, zahnärztliche Behandlungen außer Notfällen, Transplantationen etc. Für die Inanspruchnahme letztgenannter Sachleistungen wird der Abschluss einer privaten Krankenversicherung empfohlen.

Budapest, den 18. Februar 2022